



Gemeindeamt

A-6764 Lech am Arlberg - Vorarlberg
Telefon 05583/2213, Telefax 2213-290

BAUSTELLENAUSHANG **der Verordnung der Gemeinde Lech zum Schutz des** **Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörung**

Lech, am 28. Juni 2017
Zahl 1175820 / afr
AUSKUNFT Bruno Schöch
Tel.Nr.: 05583 / 2213 – 230
Fax: 05583 / 2213 – 290
bruno.schoech@gemeinde.lech.at

Untenstehend finden Sie einen Auszug aus der Verordnung zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörung der Gemeinde Lech gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz LGBL. Nr. 40/1985 i.d.G.F.: mit den wesentlichen Informationen. Die gesamte Verordnung kann auf der Homepage der Gemeinde Lech heruntergeladen werden und ist auf jeder Baustelle einzuhalten.

- **Aushub-, Planierungs-, Bohr- und Sprengarbeiten**
sind vom 24.06.2017 bis 02.09.2017 verboten. Transporte von Aushubmaterial durchs Ortsgebiet sind in diesem Zeitraum nicht gestattet.
- **Schremmarbeiten für Installationszwecke**
dürfen vom 24.06.2017 bis 02.09.2017 von
Montag bis Samstag von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr durchgeführt werden.
- **Schremmarbeiten im Freien**
sind vom 24.06.2017 bis 02.09.2017 generell untersagt.
Vom 04.09.2017 bis 30.09.2017 dürfen Schremmarbeiten im Freien von
Montag bis Samstag von 09:00-12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr durchgeführt werden.
- **Grabungs- und Hinterfüllungsarbeiten**
dürfen vom 26.06.2017 bis 02.09.2017 mittels Kleinbaggern bis max. 8 t von
Montag bis Samstag von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, mittels im Baustellenbereich
gelagertem Aushub- und Hinterfüllungsmaterial durchgeführt werden.
- **Bautätigkeiten aller Art**
sind vom 26.06.2017 bis 30.09.2017 zwischen 20:00 und 08:00 Uhr und
zwischen 12:00 und 13:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt.
- **Der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke**
ist grundsätzlich untersagt. Für Ausnahmen ist mit dem Bürgermeister das Einvernehmen herzustellen.
Wobei derartige Flüge ausschließlich von 10:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr durchgeführt
werden dürfen.
- **Einstellen der Bautätigkeiten - Wintersaison**
Bis zum 25.11.2017 sind alle Baustelleneinrichtungen abzutragen und die Baustellen aufzuräumen.

Unter dem Begriff „Bautätigkeit“ ist jede baurechtlich bewilligungspflichtige und weiters jede sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbare Arbeit an und in Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu verstehen. Kontrollen werden durch die Gemeindepolizei durchgeführt und bei Nichteinhaltung werden Baustellen eingestellt sowie bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Ludwig Muxel

